

Mitteilungen
des
Oberösterreichischen Landesarchivs

15. Band

Linz, 1986

INHALTSVERZEICHNIS

Karl V. als Landesherr des Fürstentums ob der Enns Von Christiane Thomas	5
Die Legitimatio per oblationem curiae in Veith Stahels Traktat vom Erbrecht Von Egon Conrad Ellrichshausen	55
Stoffproben aus der Linzer Wollzeugfabrik Von Ingeborg Petrascheck-Heim	79
Astronomische Forschung im 18. Jahrhundert in Kremsmünster. Zu den ersten Berechnungen der Bahn des Uranus nach dem Briefwechsel zwischen Placidus Fixmillner O.S.B. und Maximilian Hell S.J. (1771—1790) Von Ansgar Rabenalt O.S.B.	93
Zur Bildung ländlicher Unterschichten. Der „Sauschneider“ Kaspar Schiffner (†1797) und seine Bibliothek Von Georg Heilingsetzer	217
Quellen zur Frühzeit der Textilindustrie in Oberösterreich Von Gerhart Marckhgott	229
Das Ausseerland bei Oberösterreich Von Harry Slapnicka	257
Elektronische Erschließung rechtsgeschichtlicher Informationen Von Ursula Flossmann	283
Alfred Hoffmann zum Gedenken Von Alois Zauner	289

REZENSIONEN

Lexikon des Mittelalters Bd. 2, Lieferung 9 — Bd. 3 Lieferung 6 (S. Haider)	295
Biographisches Lexikon zur Geschichte der böhmischen Länder (H. Slapnicka)	296
Ortslexikon der Böhmisches Länder 1910—1965, Lieferung 11/12 (H. Slapnicka)	297
Hauke Fill, Katalog der Handschriften des Benediktinerstiftes Kremsmünster I/1 (K. Holter)	297
Maximilian Schimböck, Historische Bibliographie der Stadt Enns (G. Marckhgott) ...	300
Rudolf Zinnhobler, Die Passauer Bistumsmatrikeln für das westliche Offizialat, Bd. 3 (O. Hageneder)	300
Walter Koch, Epigraphik 1982 (G. Heilingsetzer)	300
Friedrich Hausmann, Archiv der Grafen von Ortenburg, Urkunden Bl. 1 (G. Heilingsetzer)	301
Alois Niederstätter, Vorarlberger Urfehdebrieft (A. Zauner)	302

Erich Zöllner, Probleme und Aufgaben der österreichischen Geschichtsforschung (G. Heilingsetzer)	303
Ernst Bruckmüller, Nation Österreich (L. Höbelt)	304
Geschichte Salzburgs. Stadt und Land Bd. I, 2, 3 (K. Rumpler)	305
Die Bayern und ihre Nachbarn, 1. und 2. Teil (K. Rumpler)	306
Land und Reich, Stamm und Nation. Festgabe für Max Spindler zum 90. Geburtstag Bd. I (S. Haider)	307
Land und Reich, Stamm und Nation Bd. II und III (A. Kohler)	309
Botschaften aus dem Meer ob der Enns (S. Haider)	310
Ludwig Holzfurtner, Gründung und Gründungsüberlieferung (H. Berg)	311
Reinhard Höppl, Die Traditionen des Klosters Wessobrunn (G. Marckhgott)	314
Heinrich Wanderwitz, Studien zum mittelalterlichen Salzwesen in Bayern (A. Zauner)	315
Peter Segl, Ketzer in Österreich (K. Rumpler)	316
Dokumente zum Passauer Bistumsstreit von 1423—1428 (S. Haider)	317
Andreas Baumkircher und seine Zeit (A. Zauner)	318
Kurt Klein, Daten zur Siedlungsgeschichte der österreichischen Länder bis zum 16. Jhdt. (G. Heilingsetzer)	319
Totenbuch des Stiftes Schlägl (1630—1800) (K. Rumpler)	320
Herbert Haupt, Fürst Karl I. von Liechtenstein (G. Heilingsetzer)	320
Kleinlandschaft und Türkenkrieg (G. Heilingsetzer)	321
Bernhard Michael Buchmann, Türkenlieder (G. Heilingsetzer)	321
Gert Kollmer, Die Familie Palm (G. Heilingsetzer)	322
Österreich im Europa der Aufklärung (G. Heilingsetzer)	324
Die Auswirkungen der thesesianisch-josephinischen Reformen auf die Landwirtschaft (G. Heilingsetzer)	326
Festschrift zur zweiten Säkularfeier des Bistums Budweis 1785—1985 (H. Slapnicka)	327
150 Jahre Oberösterreichisches Landesmuseum (G. Heilingsetzer)	328
Die Habsburgermonarchie 1848—1918, Bd. IV (G. Heilingsetzer)	328
Gerald Stourzh, Die Gleichberechtigung der Nationalitäten (H. Slapnicka)	329
Karl Megner, Beamte (G. Heilingsetzer)	331
Winfried Becker, Georg von Hertling 1843—1919, Bd. I (H. Slapnicka)	332
Klaus Koch, Generaladjutant Graf Crenneville (P. Broucek)	332
Hans Jürgen Pantenius, Der Angriffsgedanke gegen Italien bei Conrad von Hötzendorf (P. Broucek)	334
Georg Schmitz, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich (H. Slapnicka)	336
Heinz Hürten, Geschichte des deutschen Katholizismus 1800—1960 (H. Slapnicka) ..	337
Die Städte Mitteleuropas im 20. Jahrhundert (H. Slapnicka)	337
Beiträge über die Krise der Industrie Niederösterreichs 1918—1939 (G. Marckhgott)	338
Franz Vanry, Der Zaungast (G. Marckhgott)	339
Karin Maria Schmidlechner, Der steirische Arbeiter im 19. Jahrhundert (G. Marckhgott)	339
Karl Flanner, Wiener Neustadt im Ständestaat (G. Marckhgott)	339
Gerhard Botz, Gewalt in der Politik (G. Marckhgott)	340
Erna Putz, Franz Jägerstätter (G. Marckhgott)	341
Geschichte als demokratischer Auftrag. Karl R. Stadler zum 70. Geburtstag (G. Marckhgott)	341

Die Abschwächung in Karls Diktion auf eine nicht „volkomen“ Befriedung kommt nicht einem Eingeständnis gleich: Sie hat darauf vorzubereiten, daß Reich und Erblande sich mit dem Aufbruch Karls, dessen „gegenwurtigkait“ in Spanien die Herrschaft garantieren soll, abzufinden haben.

Zur Untermauerung der finanziell prekären Situation werden wie in einem Rechenschaftsbericht alle geldverschlingenden Aktivitäten Karls aufgezählt, die stets in Konnex mit Prestigegewinn für „unns und unnser haus Osterreich“ gebracht werden. Rein persönlicher Ehrgeiz muß zurückgesteckt, Ehrgeiz für sein Vaterland oder für ihn als Repräsentanten seiner österreichischen Erblande hervorgekehrt werden, um die Stände mitzureißen. Mehr noch: Der junge Habsburger wird zwar von den Ständen als ihr natürlicher Erbherr anerkannt, lebt aber in ihrem Bewußtsein nicht als der sein großväterliches Erbe wahrnehmende Landesherr. Sie vermissen tatkräftiges Eintreten für den Gesamtkomplex der österreichischen Länder, — geschweige denn für Probleme einzelner Fürstentümer. Geldliche Unterstützung als Leistung der Stände muß aber deren Interessen zugute kommen, denen daher wie rückwirkend alle finanziell defizitären Unternehmungen Karls gleichgesetzt werden. So identifiziert sich Karl mit österreichischen Belangen, wenn er Königswahl und -krönung nicht nur für sich selbst, sondern „zu vil furdrung“ und „frucht“ seiner Erblande anstrebt. Abgesehen davon, daß mit der stereotypen Wiederholung von „unns und unnser haus Osterreich“ versucht wird, Karls Person und Ambitionen mit Länderinteressen zu verschmelzen, muß die Verwendung des erhofften Geldsegens mit dem die Forderung abschließenden Revers (fol. 185v) im Sinn der Stände geschehen. Die Umfunktionierung von eigenen zu Gesamtzielen der Dynastie in Einklang mit deren Ländern wird in Hinblick auf diese Schlußformel vollzogen.

Neben den Kosten für die römische Königskrone sind es z. B. Ausgaben zur Abwehr habsburgfeindlicher „geferlich practicken“: Ohne nähere Spezifizierung können unter dieser allzu umfassend gehaltenen Bezeichnung durchaus für die Politik gegen Frankreich nötige Geldmittel gemeint sein. Dies zuzugeben, hätte die glatte Ablehnung der Stände nach dem Grundsatz bewirkt, ihre Gelder dürften nicht landfremden Vorhaben gewidmet sein.⁶¹ Bemerkenswerterweise fehlt jede Anspielung auf die Auslagen, die die Schifffahrt nach England verursacht hatte und über die Karl mit den Worten „exausti sumus“ gegenüber seinem Obersten Regiment in Augsburg geklagt hatte.⁶² Anscheinend ließ sich keine Argumentation dafür ersinnen, aufwendige Repräsentationskosten für den Englandbesuch den Ständen in die Schuhe zu schieben.

Leichter war es, die Erwerbung Württembergs zu motivieren, die Karl anfangs sogar verzögert und nur auf Drängen seiner Kommissare ratifiziert hatte. Immerhin waren dem Schwäbischen Bund nach hartnäckigen Verhandlungen, die den Kaufpreis um 90.000 Gulden reduzierten, die Kriegskosten für

⁶¹ Vgl. OÖLA, Landschaftsakten Schuber 57, B II 15, fol. 137v: Die Stände antworten in diesem Sinn auf dem Lätare-Landtag 1521, „das solliche hilff nit ausser lands . . . gegeben werde“.

⁶² HHStA, RR Karl V. 1, fol. 1v; vgl. Bauer, Die Anfänge 106.

die Eroberung in der Höhe von 210.000 Gulden in fünf Jahren rückzuerstaten.⁶³ Trotz der Bereitwilligkeit der Württemberger, sich an der Schuldentilgung zu beteiligen⁶⁴ — hier übertrieb die Instruktion nicht, wenn sie von der „trostlichen hilf“ sprach, mit der das neugewonnene Land selbst einspringen sollte (fol. 183r) —, mußten die jährlichen Raten mit österreichisch-ständischen Zahlungen aufgefüllt werden. Aber die Übernahme Württembergs als erblichen Besitzes des Hauses Österreich, der das kleinteilig aufgesplitterte Vorderösterreich um einen abgerundeten Komplex bereichern würde und als „firmamentum et propugnaculum“ für Österreich eingestuft wurde,⁶⁵ rechtfertigte eine Überwälzung auf die niederösterreichische Ländergruppe.⁶⁶

Damit nicht genug, mußten bei völliger Ebbe in den Kassen des Kammerguts die zahllosen Gläubiger Maximilians befriedigt, die Legate des großväterlichen Testaments ausbezahlt und die Reise- und Hochzeitskosten der Prinzessinnen Anna und Maria beglichen werden.

Der Bogen wird ohne Zweifel überspannt, wenn als letzter Punkt angeführt wird, daß beide Brüder von Spanien aufgebrochen seien, um ihren „erblichen lannden so nahend (zu) komen“, ohne auch nur den kleinsten Betrag aus dem Kammergut bezogen zu haben, und nun ohne finanzielle Unterstützung von „unnsern loblichen vatterlannden“ abreisen mußten.

Risikiert Karl nicht den Hohn der Stände, denen Reiserouten, die ein Bündnis mit England, die Königswahl und Karls Regierungsgeschäfte in den Niederlanden betrafen, als Etappen einer Reise in die Erblande eingeredet werden sollten? Noch dazu gibt Karl ja offen zu, „abschaiden“ zu wollen, ohne den Fuß auf österreichisches Territorium gesetzt zu haben.

Als letztes Suggestivmittel trachtet die propagandistische Technik, die Stände bei ihrem Ehrgefühl zu packen, um gleichzeitig ein Zusammengehörigkeitsgefühl für die drei großen Gebietskomplexe des Hauses Österreich zu wecken: Die spanischen Königreiche und die burgundischen Länder hätten das Ihrige bereits durch die Verteidigungskosten gegen „geferlich pracktticken“ geleistet. Außerdem hätten letztere Ferdinands Fahrtspesen von Spanien in die Niederlande bestritten, während die ersteren im ständigen Kampf gegen die Feinde der Christenheit stünden. An die christliche Gesinnung appelliert die Behauptung, daß die Spanier täglich für den Schutz vor türkischen Angriffen sorgten und an einer zweiten Front ein tüchtiges Heer gegen die „unglaubigen in Affrica“, die unter politischer Abhängigkeit von den Osmanen stehenden muslimischen Herrschaften in Nordafrika, z. B. eines Hayreddin Barbarossa,

⁶³ Ebenda: 215.000 Gulden. Umfassend über die Gewinnung Württembergs: Hans Puchta, *Die Habsburgische Herrschaft in Württemberg 1520–1534*. Phil. Diss. (München 1967) 3–23.

⁶⁴ HHStA, RR Karl V. 1, fol. 2v–3r.

⁶⁵ Ebenda fol. 2r.

⁶⁶ Tirols Anteil war bereits von den zunächst verlangten 300.000 Gulden abgezogen worden: Puchta, *Die Habsburgische Herrschaft* 13.

aufstellen müßten.⁶⁷ Wo blieben da die Erblande, deren Gleichgültigkeit ihren Ruf in den anderen Besitzungen des Hauses Österreich schädigen würde?

Nach diesen fast schwindelerregenden Tiraden dringen wir zum harten Kern vor, der — für uns nicht erstaunlich — zu relativ knapper Sprache und einfacher Diktion zurückkehrt (fol. 184v—185r): Es empfiehlt sich, für das Ansuchen um „getreu hilff und eerung“ das Feld weitschweifiger Phrasen zu verlassen und leichtverständliche, präzise Ausdrücke einzusetzen. Die Höhe der Summe sowie die prozentuelle Aufteilung auf jedes Fürstentum wurden oftmals von der Literatur genannt.⁶⁸ Bei einem Gesamtbetrag von 800.000 Gulden interessiert der Vergleich im Ansatz für die Ländergruppen bzw. einzelnen Länder, da die Einstufung Rückschluß auf die Ertragsfähigkeit in der damaligen Zeit erlaubt. Die fünf niederösterreichischen Territorien werden mit 440.000 Gulden höher eingeschätzt als die oberösterreichischen mit 360.000 Gulden. Tirol allein wird zwar mit 240.000 Gulden belastet, aber aus den Vorlanden erhofft man sich „nur“ 120.000 Gulden. Die Bewertung Tirols übersteigt diejenige von drei der niederösterreichischen Herzogtümer, denn Steiermark, Kärnten und Krain sollen 200.000 Gulden aufbringen. Nieder- und Oberösterreich ziehen mit 240.000 Gulden mit Tirol gleich, das damit eindeutig als das wertvollste Besitztum angesehen wurde. Die in etwa gleiche Bemessung für Nieder- und Oberösterreich gegenüber den Innerösterreichern — 240.000 zu 200.000 Gulden — erinnert an die Teilung des Neuberger Vertrags von 1379, wo die größere Fläche Innerösterreich dem kleineren Gebiet Nieder- und Oberösterreich gleichgesetzt wurde, da die Einkünfte aus den Salzvorkommen den Unterschied aufwogen.

Die Fixierung auf 800.000 Gulden war ein simples Rechenexempel, dessen Grundlage auch nicht verheimlicht wurde: Das beim Innsbrucker Generallandtag am 24. Mai 1518 einvernehmlich beschlossene „Hilfsgeld“ der Stände lautete auf 400.000 Gulden, die nun verdoppelt wurden. Zusätzlich verschärfte Karl die Zahlungsbedingungen, denn die zweifache Summe sollte in der Hälfte der Zeit — in zwei, höchstens drei statt vier Jahren — einlaufen!

⁶⁷ Dem Obersten Regiment vertraute Karl an, daß Heer und Flotte ausgerüstet werden müßten, um „Menicem insulam Zerbam“ (Meninx ist der ältere Name für Dscherba) zu erobern (HHStA RR Karl V. 1, fol. 1v), das als spanischer Brückenkopf unmittelbar vor Tunis die größte Gefahr für die nordafrikanischen Potentaten bilden würde. — Zur Nordafrikapolitik der spanischen Könige vgl. Rabe, Die iberischen Staaten 600 f. und vor allem die großartige Studie von Fernand Braudel, *Les Espagnols et l'Afrique du Nord de 1492 à 1557*. *Revue Africaine* 69 (1928) 184—223, 351—428. Karls Mitteilung bezieht sich auf: „En 1520, Hugo de Moncada conduisit une expédition victorieuse contre l'île de Djerba“: ebenda 351. Ich danke Univ.-Prof. Dr. Heinz Duchhardt, Universität Bayreuth, für die Bereitwilligkeit, mir Xeroxkopien dieser Arbeit zur Verfügung zu stellen, die in keiner österreichischen Bibliothek vorhanden ist.

⁶⁸ Im Rahmen der Inhaltsangabe der Instruktion: Kraus, *Zur Geschichte Oesterreichs* 64–67; Illing, *Der Regierungsantritt* 23; Vancsa, *Geschichte* 640; Lahoda, *Der Ständekampf* 178–183.

Die Kommissare hatten acht Verwendungsarten aufzuführen (fol. 185r—v), auf deren Charakter und Berechtigung die Einleitung aufmerksam gemacht hatte:

1. Einbringung der Wahlkosten, 2. Aufwand für die Niederschlagung der „widerwärtigen practicken“ nach Maximilians Tod, 3. Kaufpreis für Württemberg, 4. Einrichtung einer Regierung für die österreichischen Länder, 5. Auslösung des Kammerguts beider Brüder, 6. standesgemäßer Unterhalt Ferdinands, 7. Begleichung der maximilianeischen Schulden und 8. Spesen der Doppelhochzeit. Im Vergleich mit den in der Einleitung vorgetragenen Anliegen fällt auf, daß dort ein Posten nicht erläutert worden war. Wir wollen vorerst nur darauf hinweisen, daß Punkt 6 mit keinem früheren Abschnitt korrespondiert, und werden ihn in Zusammenhang mit der Antwort der Stände behandeln.⁶⁹

Wenn der Landesherr fordert, ist er seinerseits zur Einhaltung bestimmter Gegenleistungen verpflichtet, die in den üblichen Schlußformeln verankert werden: Karl verspricht daher zunächst, das „hilffgelt“ nur zur Förderung eines der acht Projekte anzugreifen und nichts für spanische oder burgundische Vorhaben abzuzweigen. Einem Abfließen ihrer Gelder in Gebiete, die zwar dem habsburgischen Machtbereich zugehören, jedoch für die österreichischen Erblande als Ausland gelten, würden die Stände nie zustimmen. Die Dynastie, die sich als Haus Österreich sieht, mag für ihren Gesamtbesitz dasselbe Wort Haus Österreich prägen, — jeder der drei Teile wird eifersüchtig darüber wachen, daß ein suggeriertes Zusammengehörigkeitsgefühl nicht ein zentralistisches Finanzsystem nach sich zieht. Das konkrete Korrelat ist der Schutz des Fürsten — selbstverständlich auch als militärische Hilfe gegen Angriffe von außen zu verstehen — und die Bereitschaft, für ihre Belange einzutreten. Noch einmal meldet sich die tendenziöse Herrschersprache zu Wort, wenn Karl nach einer so lückenlosen Aufgliederung seiner Wünsche eine Weigerung der anderen Seite nicht für vorstellbar hält. Seine Bevollmächtigten haben jedenfalls nicht nur den Beschluß der Stände, sondern auch eine Schilderung aller Besprechungen auf dem Landtag mittels Postweg zu übersenden. Die Zeit drängt, und Karl will nicht die langsame Rückreise seiner Gesandten und deren mündliche Berichterstattung abwarten.

Sigmund Graf zu Ortenburg und seine Begleiter stehen vor einer schweren Aufgabe: Bei einer *expressis verbis* in der Instruktion vorgenommenen Verknüpfung des bevorstehenden Landtags mit dem Generallandtag von Innsbruck sollen sie den Ständen zwei Abweichungen (D fol. 181r und F fol. 184v) plausibel machen. Handelt es sich bei der ersten Bezugnahme um eine Fälschung, die die Stände sofort mit dem gültigen Text des Innsbrucker Libells widerlegen würden, geht es beim zweiten Mal um Wesentlicheres: Welche Ratgeber konnten Karl dazu bewegen, drei Jahre nach Innsbruck die doppelte Summe zu veranschlagen? Sicher ist die finanzielle Notlage des Enkels noch drängender als die des Großvaters, zu dessen Schuldennachlaß sich jetzt noch

⁶⁹ Siehe unten S. 31 f.

die Zahlungsverpflichtungen z. B. für Wahl und Württemberg gesellen. Mußte nicht jeder Berater erklären, daß es unrealistisch, ja unreal sei, diesen horrenden Betrag den Ständen aufzubürden? Zeugt es nicht von einer fast panikartigen Stimmung, mit der zweifachen Erhöhung eine Verkürzung der Ablieferungsfrist auf die Hälfte zu koppeln? Diese Zahlungsmodalität mußte eine Erfüllung in das Reich des Unmöglichen verweisen. Dabei läßt sich nicht Unkenntnis Karls als Entschuldigung vorschieben: Im Zuge der Finanzierung des Württembergankaufs waren der maximilianeische Schatzmeister-General Jakob Villingen und der Trienter Domdekan Jacobus de Bannissiis — beide Mitglieder des von Karl für die Verwaltung der Erblande ernannten Augsburger Regiments⁷⁰ — im Juli 1520 am Hof Karls in Gent erschienen⁷¹, und Villingen hatte den Kaiser über die verzweifelte Lage unterrichtet. Karl wußte, daß „*reditus atque proventus domus nostre Austrie*“ keinen Ertrag mehr abwarfen, und seine Vorschläge zur Geldbeschaffung an das Oberste Regiment hielten sich daher in einem akzeptablen Rahmen: Da Württemberg von nun an auf ewig mit Österreich verbunden sei, sei es recht und billig, wenn letzteres die jährliche Rate von 43.000 Gulden tilge. Außerdem seien zu Weihnachten 100.000 Gulden an Wahlschulden fällig, die ebenfalls zu Lasten Österreichs gingen.⁷² Nicht einmal dieser — wir möchten sagen — maßvolle Ansatz wurde vom Regiment an den Herbstlandtag 1520 weitergeleitet.⁷³ Ein halbes Jahr später explodierte die Forderung von 143.000 Gulden zu einem Termin zuzüglich 172.000 Gulden Württembergeraten für weitere vier jährliche Abtragungen auf 800.000 Gulden à 400.000 pro Jahr. Eine befriedigende Antwort für dieses Vorgehen können wir beim jetzigen Stand der Forschung nicht anbieten. Ohne diesbezügliche Quellenaussagen läßt sich nur vermuten, daß — ähnlich modernen Lohnverhandlungen — übertrieben hohe Ansprüche, die selbstverständlich Protest auslösen und stufenweise zurückgeschraubt werden würden, im Endeffekt das hereinbringen könnten, was der Fordernde tatsächlich erreichen wollte. Die wenigen und schleppenden Rateneingänge seit dem Generallandtag mögen das Ihrige dazu beigetragen haben, daß man sich zumin-

⁷⁰ OÖLA, Urkunden aus dem ständischen Archiv Nr. 20, Original, 1519 Juli 27, Barcelona: Karl nominiert als „*stathalter, regenten und rete unnsers gehaimen rats und obristen regiments*“ aller nieder- und oberösterreichischen Länder Kardinal Matthäus Lang von Salzburg, Bernhard von Cles, Bischof von Trient, Bischof Pietro Bonomo von Triest, Maximilian von Bergen, Michael, Freiherrn zu Wolkenstein, Siegmund von Dietrichstein, Freiherrn zu Finkenstein und Hollenburg, Wilhelm von Rogendorff, Freiherrn zu Mollenburg, Georg Herrn zu Firmian, Cyprian von Serntein, Jakob von Bannissiis, Domdekan von Trient, Jakob Villingen, Johann Renner, Niklas Ziegler, Hieronymus Brunner. Wiesflecker, Kaiser Maximilian I. 5. Band: Der Kaiser und seine Umwelt. Hof, Staat, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur (Wien 1986) 230—236 (Kurzbiographie zu Lang), 237—240 (zu Cyprian von Serntein), 251—254 (zu Michael von Wolkenstein), 254 ff. (zu Niklas Ziegler), 258—261 (zu Jakob Villingen), 276—278 (zu Siegmund von Dietrichstein); Gerhard Rill in *Dizionario biografico degli Italiani* 5 (1963) 755 ff. (Bannissiis); 12 (1970) 341—346 (Bonomo); 26 (1982) 406—412 (Cles).

⁷¹ Puchta, Die Habsburgische Herrschaft 20, Anm. 150 f.

⁷² HHStA, RR Karl V. 1, fol. 2r.

⁷³ Siehe unten S. 36.

dest einige höhere Ratenzahlungen erhoffte, die die drängendsten Schuldner zufriedenstellen sollten.

Bevor wir uns mit der Reaktion der Stände befassen, wollen wir versuchen, den möglichen Stilisten für das Wormser Schriftstück vorzuschlagen, nicht zuletzt deshalb, weil von drei Instruktionen, die während Karls zweijähriger Herrschaft für drei in seinem Namen einberufene Landtage ausgefertigt wurden, nur die hier vorgestellte tatsächlich aus der kaiserlichen Kanzlei stammt.⁷⁴ Die Besprechung hat gezeigt, daß hier ein Konzipist am Werk ist, dem alle Stilmittel der deutschen Sprache geläufig sind und der sehr wohl zwischen knapp gefaßten verbindlichen Aussagen und tendenziöser, propagandistischer Weitläufigkeit zu unterscheiden weiß. Von dieser Basis ausgehend, ergibt sich konsequenterweise, daß wir für die sprachliche Ausgestaltung nach einem Sekretär mit deutscher Muttersprache Ausschau halten müssen und deshalb den gegenzeichnenden Sekretär Jehan Hannart, der mit 1. Januar 1522 zum Vizekanzler „in negociis provinciarum Austriae“ ernannt wurde⁷⁵, ausschließen können. Der gebürtige Flame aus Löwen trägt durch seine Unterschrift die Verantwortung für das inhaltliche Konzept und beherrscht Deutsch aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit in maximilianeischen und karlischen Diensten für Betreffende des Reichs nicht nur passiv: Kurfürstlich-sächsische Gesandte attestieren dem kaiserlichen Orator für den Reichstag 1524, daß er „Deutzsch genug redte“.⁷⁶ Daraus ist aber nicht von vorneherein zu folgern, daß er komplizierte deutsche Satzfolgen schriftlich hätte festhalten können. Das Mitglied des Obersten Regiments Nikolaus Ziegler, das sich seit Sommer 1520 am Hofe Karls in Deutschland aufhielt, ist als vom Mainzer Erzkanzler bereits 1519 bestellter und von Karl bestätigter Vizekanzler der Reichskanzlei⁷⁷ in die höchste Spitze der Kanzleihierarchie aufgestiegen: Als Stellvertreter des Reichskanzlers ist er eher der, der die Anweisung zur Abfassung eines Entwurfs gibt oder weiterleitet, aber nicht der mittleren Ebene der Sekretäre zuzurechnen ist. Leider gibt die erste uns bekannte Kanzleiordnung, die Albrecht von Mainz mit Gattinara am 25. Januar 1521 — also einen Monat vor dem Datum der Instruktion — vereinbarte, keinen einzigen Namen eines in der Kanzlei Beschäftigten preis. Sie war ja auch nicht geschaffen worden, um bestimmten Personen klar umrissene Aufgaben zuzuteilen, sondern um die „Machtbereiche“ des Reichskanzlers und des Großkanzlers gegeneinander ab-

⁷⁴ Siehe unten S. 34.

⁷⁵ Rill, Die Hannart-Affäre 124.

⁷⁶ Deutsche Reichstagsakten jüngere Reihe, 4. Band bearb. v. Adolf Wrede (Gotha 1905) 693. Ich danke Martin Lunitz, Universität Konstanz, für seine Bemühungen, Aussagen über die Deutschkenntnisse Hannarts nachzugehen. Mit dem obigen Zeugnis kommt Lunitz zu dem Schluß, daß Hannart diese Sprache verstand und sich wohl auch deutsch unterhalten konnte. Der Orator steckte aber selbst seine Grenzen ab, als er sich eine Übersetzung des sächsischen Vortrags erbat, da er einen so langen Text nicht beantworten könne: ebenda.

⁷⁷ Gerhard Seeliger, Erzkanzler und Reichskanzleien. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Reiches (Innsbruck 1889) 90 ff.

zugrenzen.⁷⁸ Erst mit der am 1. Januar 1522 erlassenen Ordnung Gattinaras können wir das Kanzleipersonal erfassen. Obwohl diese Namensliste zehn Monate nach der Wormser Instruktion aufgestellt wurde, scheint es berechtigt, sie unter der Annahme heranzuziehen, daß eine gültige schriftliche Fixierung über den Kanzleibetrieb der Praxis nachhinkt. Keiner der am 1. Januar 1522 Nominierten taucht sozusagen aus dem Nichts auf, jeder hat sich vor diesem Stichtag auf seinem Gebiet bewährt. Auch die Abmachung zwischen Mainz und Gattinara 1521 wurde nicht an dem Tag, an dem Karl Reichsboden betrat, geschweige denn im voraus getroffen, sondern erst dann formuliert, als die Tätigkeit zweier höchster Kanzleien kein Mit- oder Nebeneinander, sondern ein Gegeneinander brachte. Unter dieser Voraussetzung fällt es nicht schwer, unter den „secretarios ordinarios“ den Niederländer Jean Lalemand und den Spanier Philipp de Nicolis als ungeeignet zu bezeichnen und den Deutschen Maximilianus Transylvanus ins Auge zu fassen.⁷⁹ Daß er zur fraglichen Zeit in Worms am Hof Karls ist, ist nach den Belegen in den deutschen Reichstagsakten sicher⁸⁰, wie auch, daß er eine Schlüsselposition bekleidet. Das von Kalkoff aus der Edition der Reichstagsakten übernommene Dictum, daß „niemand anders von der Feder, ausgenommen der Hannart, einen solchen Zugang zu kaiserl. Majestät habe“, ist dahingehend abzuschwächen, daß Kalkoff den darangehängten Nebensatz unterschlägt: Niemand anderer als Transylvanus — außer Hannart — ist in der Kanzlei so einflußreich, der gleichzeitig „auch E. Gn. [= dem Mainzer] dienen mochte“.⁸¹ Auch Peutingen, der Transylvanus als „mir fast woll vorwandt“ anspricht, wendet sich an ihn, wenn es um rasche Ausfertigung geht⁸², und der Nuntius Aleander kann auf ihn für deutsche Texte zählen.⁸³ Was außerdem auf Maximilianus „Siebenberger“ deutet, ist die Tatsache, daß der schon bei Maximilian I. geschulte Kanzlist Karl von den Niederlanden nach Spanien begleitet.⁸⁴ Wer anders als er könnte in Barcelona die deutschen Urkunden an die oberösterreichischen Stände vom 27. Juli und 4. Oktober 1519 aufsetzen, mit denen Karl einerseits die Mitglie-

⁷⁸ Ebenda 93 f.; Andreas Walther, *Kanzleiordnungen Maximilians I., Karls V. und Ferdinands I.* Archiv für Urkundenforschung 2 (1909) 367 f.

⁷⁹ Ebenda 388; vgl. auch John M. Headley, *The emperor and his chancellor. A study of the imperial chancellery under Gattinara* (Cambridge Studies in Early Modern History, Cambridge — London — New York etc. 1983) 31 f.

⁸⁰ Deutsche Reichstagsakten jüngere Reihe, 2. Band bearb. v. Adolf Wrede (Gotha 1896) 468, 567, 585, 610 f., 770 Anm. 2, 772, 941: Wormsaufenthalt zwischen Dezember 1520 und April 1521. Für Februar liegt keine ausdrückliche Nennung vor.

⁸¹ Paul Kalkoff, *Der Wormser Reichstag von 1521. Biographische und quellenkritische Studien zur Reformationgeschichte* (München — Berlin 1922) 92 nach Deutsche Reichstagsakten jüngere Reihe, 3. Band bearb. v. Adolf Wrede (Gotha 1901) 774.

⁸² Deutsche Reichstagsakten jüngere Reihe 2, 941.

⁸³ Kalkoff, *Der Wormser Reichstag von 1521* 91 f., Anm. 2.

⁸⁴ Ebenda. — Der Sohn eines Goldschmieds und Eichbeamten Maximilians stammt aus Wien und arbeitet schon 1509 in der lateinischen Abteilung der Hofkanzlei: Manfred Hollegger, *Maximilian I. und die Entwicklung der Zentralverwaltung am Hof und in den österreichischen Erbländern von 1510—1519*. Phil. Diss. (Graz 1983) 69 unter Verwendung von HHStA RR Maximilians I. PP, fol. 15v.

der seines Obersten Regiments für alle österreichischen Länder bekanntgab und andererseits dieses Gremium mit Verhandlungen über das Kammergut betraute?⁸⁵ Der mit erbländischer Problematik durch seine Erfahrungen aus maximilianeischer Zeit und seine Praxis in Spanien Vertraute wäre nach der Rückkehr ins Reich der gegebene Mann, um ein so umfangreiches und gleichzeitig anspruchsvolles Dokument wie die Wormser Instruktion abzufassen. Es liegt auf der Hand, daß hier Vermutungen zur Diskussion gestellt werden, für die stichhaltige Beweise fehlen.

Wie reagieren nun die Stände? Wollte man die Wirkung von Werbung und Propaganda nach ihrer Antwort⁸⁶ messen, müßte man von vergeblicher Liebesmüh' sprechen, denn der Aufwand an Phrasen verfehlte sein Ziel. Die ständische Diktion hingegen ist nüchtern, versteigt sich nicht zu schönfärberischen Umschreibungen und zeigt sich unbeeindruckt von Karls kleinen Schritten der Annäherung. Mit keinem Wort des Dankes anerkennt man die organisatorischen Maßnahmen für Hofrat und Raitkammer, wie begleitet von einer abwertenden Handbewegung und unter Berufung auf Innsbruck tadelt man, daß „solliche regierung“ nicht „lengst gesetzt und auffgericht“ (fol. 135r–v) und wiederum der Termin für das Inkrafttreten verschoben worden sei. Jedes Entgegenkommen der landesfürstlichen Seite wird für die Stände durch den Vorbehalt der „obristen regirung“ Karls überlagert. Dies gilt in verstärktem Maß für den Gnadenweg in Rechtssachen⁸⁷ als Reservat Karls. In diesem Zusammenhang werfen die Stände dem Kaiser sogar Widersprüche zwischen Formulierungen der „besonnder schrifft“ (= Privilegienexpektanz) und der Instruktion vor. Da erstere in der Fassung für Obderenns verloren ist, können wir nur Rückschlüsse aus dem ständischen Protest ziehen, der behauptet, die Versicherung erhalten zu haben, daß die Appellation „nit ausser lands“ gezogen werden wird (fol. 135v), während die Instruktion den Instanzenzug bis an den Kaiser, d. h. an den außerhalb der Erblände gelegenen kaiserlichen Hof, führt.⁸⁸ Dies ist nur bei Gegenständen des Kammerguts möglich⁸⁹, während Karl auch die Möglichkeit einbezieht, „irungen und spenn, so

⁸⁵ Siehe Anm. 70 und 52.

⁸⁶ OÖLA, Landschaftsakten Schubert 57, B II 15, fol. 135r–138v, 139v: Reinkonzept oder gleichzeitige Kopie, Datierung „in der wochen nach Letare anno etc. XXI“. Dazu Annalen 1, n. 283, fol. 371v–375v, benützt von Pritz, Geschichte des Landes ob der Enns 226 und Eder, Die Stände des Landes ob der Enns 33.

⁸⁷ Instruktion fol. 180v: „doch unns obriste regirung, auch etwa in rechtsachen, gepurlich einsehen, darzu unnsrer gnaden und gaben zu unnsrem willn vorbehalten“.

⁸⁸ Die Interpretation der Obderennser kann nicht überprüft werden. Im Original der unterennsischen Privilegienexpektanz (NÖLA, Landtagshandlungen 2, fol. 2v–3r) erfolgt eine Entscheidung Karls als des Landesfürsten in letzter Instanz, wenn kein Hofrat amtiert, d. h. eine Berufungsinstanz ausfällt.

⁸⁹ Rückschluß aus der Formulierung, daß eine Appellationsinstanz, die über den Hofrat hinausgeht und nicht das Kammergut betrifft, „uns gancz beschwerlich, verderblich unnd unlüdllich were“ (Antwort der Stände fol. 135v).

sich zwischen den stendenden ye von ainem gegen dem anndern" zutragen, selbst zu entscheiden (Instruktion fol. 180v—181r).⁹⁰

In Obderenns gab es offenbar keinen Widerstand gegen die Überordnung des Hofrates, einer nicht rein landschaftlichen Behörde, in der Rechtsprechung, während die Unterderennser sogar die Appellation an den Hofrat bestritten hatten (diesem Einspruch hatte Karl nicht stattgegeben).⁹¹ Waren also die obderennsischen Stände realistisch genug, sich nicht gegen das neuartige, d. h. von Maximilian eingeführte Regierungsinstrument des Hofrates zu stemmen, das sich zwischen Stände und Landesfürst schob, aber doch in seiner gemischten Besetzung beiden Partnern gerecht werden sollte? War dem gegenüber für die Niederösterreicher das hervorstechendste Merkmal des Hofrates das kaiserliche Element, womit im Falle von Appellationen die mittelalterlichen Privilegien (*de non appellando, de non evocando*), die diesen Rechtsweg ausschalteten, durchbrochen wären?⁹²

Um sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, zu einer weiteren Verzögerung bei der Bestallung des Hofrates beizutragen, präsentieren die Stände eine Liste von zehn Herrenstands- und drei Ritterstandsmitgliedern für ihren Vertreter im Länderanteil. Lange Überlegung wurde dafür nicht aufgewandt, denn dem Herrenstand gehörten nicht mehr als die zehn genannten Familien an.⁹³

Auch bei der Reformierung des Kammerguts sind die Stände hellhörig: Die kaiserliche Verfälschung des Innsbrucker Libells⁹⁴ wird allerdings nicht als solche bloßgestellt, man begnügt sich fast gelassen mit dem Hinweis, daß keine kaiserliche Regelung Rechte der Stände verletzen dürfe (fol. 136v).

Völlig ins Leere verpufft der Propagandafeldzug Karls für sein „gros überschwenglichs . . . begeren“ (fol. 137r), die Mühe hätte sich die Kanzlei sparen können. Das charakterisierende Adjektiv „überschwenglichs“ ist vielleicht nicht allein auf die exorbitante Forderung, sondern mit leichtem Spott auf die bombastische, zwischen Dichtung und Wahrheit schwankende stilistische Ausgestaltung gemünzt. Wie um diese Einschätzung zu dokumentieren, kehren die Stände eine knappe Sprache hervor, die auf den Boden der Tatsachen zurückführen soll. Eine Steigerung des dezidierten Ausdrucks bringt zusätzlich Härte ins Spiel, denn die rein prinzipielle Bereitschaft, „zu eer unnd wol-fart“ beider Landesherrn „unnser leib und guet nit zu sparen“ (fol. 137r), ist

⁹⁰ Widerspruch der Stände auch fol. 136v.

⁹¹ NÖLA, Landtagshandlungen 2, fol. 2v—3r. Auch gegenüber Ferdinand beharrten die Unterennser auf der Ablehnung des Hofrates als Appellationsinstanz: vgl. ihre Denkschrift (NÖLA, Ständische Akten B-4-8, fol. 15—18) mit dem Terminus *ante quem* „eingelegt am Eritag post Katherine anno etc. im XXIIten“. Damit ist leider das genaue Datum der Abfassung nicht zu erschließen. Den Hinweis auf diese Stellungnahme verdanke ich Dr. Silvia Petrin, Niederösterreichisches Landesarchiv Wien.

⁹² Wir können bei dieser „modernen“ Gegebenheiten, d. h. der Existenz und Zuständigkeit des Hofrates angepaßteren Haltung der Obderennser Vancsa nicht beipflichten, der ihnen — im Vergleich mit Unter der Enns — einen „noch oppositionelleren“ Zug zuschreibt: Geschichte 639.

⁹³ Eder, Die Stände des Landes ob der Enns 33.

⁹⁴ Siehe oben S. 18.

beim gegenwärtigen Stand der Dinge nicht mehr wert als eine Floskel. Vor allem die ältere Literatur⁹⁵ verführten die nach eifrigem Gehorsam klingenden Wörter „unnser begir, gemuet unnd will“ zu der Annahme, daß sich eine freiwillige Leistung, aus der indessen nicht eine Verpflichtung zu kontinuierlicher Steuerzahlung abgeleitet werden kann, in Gang setzen ließe. Obwohl schon Illing⁹⁶ 1903 richtigstellte, daß die Bedingung, zuerst den Aufbau der Regierung voranzutreiben, die Geldfrage blockierte, verflachte bei Eder, der sich um Forschungsergebnisse des Nachbarlandes trotz dessen engem Bezug zu Oberösterreich nicht kümmerte, die Tragweite dieser Koppelung: Für ihn wurde die „Hauptforderung nur verschoben und als Verhandlungspunkt erklärt“.⁹⁷ Diese Verharmlosung wird der Brisanz der ständischen Stellungnahme nicht gerecht. Zuletzt haben Lhotsky und Burkert⁹⁸ richtig eine Junktimierung zwischen der Beschwerdenabstellung durch den Kaiser und einem eventuellen Nachgeben der Stände erkannt. Die Quelle selbst spricht noch um einiges schärfer: Ein ganzes Bündel von Voraussetzungen, d. h. alles bisher von den Obderennsern Beanstandete, muß der Kaiser in ihrem Sinn erfüllen, um überhaupt die Geldfrage aufs Tapet bringen zu können: „auf das gros überschwenglichs . . . begeren, das unns dann in khain weg vermuglich werde, kinden noch mugen wir unns diser zeit in nichts einlassen oder bewilligen“ (fol. 137r). Um nur hinauszuschieben, hätte man eine gefälligere, die Handlungsweise entschuldigende Diktion gewählt. Vor allem hat niemand bis jetzt beachtet, daß selbst nach wiederholtem Aufschieben, je nachdem in welcher Zeitspanne sich der Kaiser ein Zugeständnis nach dem anderen abringen ließ, nie ein Hilfgeld von 800.000 Gulden zur Diskussion stehen würde! Die Verdoppelung stößt von vornherein und auf jeden Fall auf taube Ohren: Irgendwann in Zukunft würden die Stände unter der Garantie, daß nur die Sanierung des Kammergutes mit ihrem finanziellen Beistand in Schwung gebracht werden würde, die beim Innsbrucker Generallandtag bewilligten Vereinbarungen durchführen und das, was von ihrem Anteil an der Gesamtsumme von 400.000 Gulden noch ausständig wäre, begleichen. Wir glauben nicht, daß — so Eder — „der Geist dieser Antwort . . . sicherlich kein für den Kaiser ungünstiger“ ist.⁹⁹ Ganz im Gegenteil war der Versuch, vermehrte Kosten zu begründen, vollkommen gescheitert. Die Stände nahmen sich nicht einmal die Mühe, im Detail auf Karls Acht-Punkte-Programm einzugehen: Kurz und bündig wurde global die Erhöhung verworfen.

Dies ist nicht die Sprache demütiger Untertanen, sondern das Betragen gleichberechtigter Verhandlungspartner, die es sogar wagen, ihrem Gegenpart die Grenzen seiner Macht vor Augen zu führen. Das alte Schlagwort von Leistung bei Gegenleistung verhärtet die Fronten, nicht ein Miteinander von Lan-

⁹⁵ Pritz, Geschichte des Landes ob der Enns 227; Kraus, Zur Geschichte Oesterreichs 68.

⁹⁶ Der Regierungsantritt 24.

⁹⁷ Die Stände des Landes ob der Enns 35.

⁹⁸ Das Zeitalter 103; Die österreichischen Stände 101.

⁹⁹ Die Stände des Landes ob der Enns 33.

desfürst und Ständen wird zur Überwindung der chaotischen Situation angestrebt, sondern das Gegeneinander zweier Blöcke hemmt jeden Fortschritt. Hier von Schuld der einen oder der anderen Seite zu sprechen, ist müßig. Zweifellos hatte der letzte Generallandtag mit der von Maximilian notgedrungen konzidierten stärkeren Einbindung der Stände in Regierungsgeschäfte¹⁰⁰ deren Selbstbewußtsein gesteigert, das jetzt Verbitterung über die zweijährige Verzögerungstaktik des jungen Landesherrn hervorrief. Die kurzangebundene Antwort des Landtags mit ihrem deutlichen Leugnen jedes Entgegenkommens Karls — die „besonnder schrifft“ taten die Stände mit: es sei „nichts und wenig erledigt“ ab — bezeugt mehr noch als Selbstbewußtsein eine Selbstsicherheit der Versammelten, die das Heft in der Hand zu haben meinten. Von „Fügsamkeit“, die ihnen Lhotsky¹⁰¹ attestiert, ist jedenfalls nichts zu spüren. Die Härte des Tons beruht wohl auf einem Gefühl der Überlegenheit, das einerseits auf vertrauliche Informationen wie andererseits auf die Wortwahl für den sechsten Punkt aus Karls Finanzierungsprogramm zurückgeht.

Erinnern wir uns, daß Cyriak von Polheim¹⁰² seinem Schwager Achaz von Losenstein mehr vom Inhalt des Kölner Vertrags mitgeteilt hatte, als in der Vorrede der Instruktion angeklungen war, nämlich das Faktum der Ausstattung Ferdinands mit den fünf niederösterreichischen Herzogtümern. Polheim versicherte, daß Ferdinand im Land residieren und selbst die Regierung führen werde. Fast triumphierend jubelt er: „Darum bedörfen wir nit viell regiment, so der herr selbs da seyn soll.“¹⁰³ Die große Neuigkeit wurde als „öffentliches Geheimnis“¹⁰⁴ gehandelt. Ohne Zweifel war der Gesandte der unterrennsischen Stände in Mainz, Dr. Martin Siebenbürger, nicht weniger gut unterrichtet als Polheim, auch wenn sein offizieller Reisebericht keinen entsprechenden Passus enthält.¹⁰⁵ Im Süden (in Trient) vermischte Kirchmair indessen Tatsache mit möglichem Plan, wenn er Ferdinand als König anspricht.¹⁰⁶ Und sicher verheimlichten die ungarischen Unterhändler nicht den zukünftigen Rang des jüngeren Habsburgers, schon allein, um nicht das Gerücht entstehen zu lassen, die Schwester ihres Königs heirate einen Habenicht. Polheims Nachricht war selbstverständlich keiner offiziellen Bekanntmachung Karls gleichzusetzen, aber das Mißtrauen eventuell am Wahrheitsgehalt Zweifelnder mußte

¹⁰⁰ Wiesflecker, Kaiser Maximilian I. 4, 305, 311 (die Stände bekleiden eine neue Stellung im „Staate“) und 314.

¹⁰¹ Das Zeitalter 103 mit falschem Datum 10. März 1521 für den Landtag.

¹⁰² Siehe oben S. 13 f.

¹⁰³ Kraus, Zur Geschichte Oesterreichs XXVII. Eder, Die Stände des Landes ob der Enns 36, erwähnt diesen Brief kurz, um die Klage Polheims über die Vorherrschaft der Niederländer am Hof Karls zu beleuchten, beachtet jedoch überhaupt nicht den übrigen Inhalt; Lhotsky, Das Zeitalter 109.

¹⁰⁴ Bauer, Die Anfänge 115.

¹⁰⁵ Kraus, Zur Geschichte Oesterreichs XXVIII ff.

¹⁰⁶ Georg Kirchmair's Denkwürdigkeiten MDXIX bis MDLIII, hg. v. Theodor G. v. Karajan (FRA Scriptores 1, Wien 1855) 455. In Köln stellte es Karl dem Wunsch Ferdinands und der Ungarn anheim, die niederösterreichischen Herzogtümer zu einem Königreich zu erheben: Bauer, Die Anfänge 117.

durch Punkt 6 des Ausgabenkatalogs beseitigt werden. Schon aus der Kombination mit Karls Offenlegung, daß von 800.000 Gulden Geld „zu eerlicher unnderhaltung Seiner Lieb fürstlichen stats und wesens“ (fol. 185v der Instruktion) abgezweigt werden soll, konnte man schließen, daß nicht nur — wie etwa bei den Einkünften Ferdinands aus Neapel — eine Apanage an einen abwesenden Fürsten zu überweisen war. Letzte Sicherheit bot der Revers Karls über die ausschließliche Verwendung für bereits erörterte „notturfft und entlich zu eerlicher unnderhaltung unnser lieben bruders eingenden fürstlichen stats, regirung, hanndthabung und behaltung unnserer lannnd und leut“ (fol. 185v). Skeptikern, die in dieser Definition eher eine Umschreibung für eine Statthalterschaft sehen sollten und damit den Einschub einer weiteren Instanz zwischen Untertanen und Herren fürchteten — schließlich hatte der jüngere dem älteren Bruder „volkomen macht und gwalt“ zur Entgegennahme der Huldigung und der Einberufung von Landtagen übertragen¹⁰⁷ —, konnte man entgegenhalten, daß dann wohl Karl die Worte „an unnser statt“ angefügt hätte.

Die Aussicht, spätestens mit dem Tag der Hochzeit Ferdinands einen im Bereich der Erblande hofhaltenden und selbst die Geschäfte führenden Fürsten erwarten zu können, mußte den Ständen Nachgiebigkeit gegenüber dem fordernden, über kurz oder lang nach Spanien abreisenden Kaiser unnötig scheinen lassen. Insgeheim mochten sie auch hoffen, bei einem politisch unerfahrenen Achtzehnjährigen leichter den Anspruch auf Beteiligung an der Verwaltung in dem von ihnen in Innsbruck erreichten Umfang durchzusetzen. Wir wissen, daß Gedanken dieser Art enttäuscht wurden: Mit der Nominierung seines ersten niederösterreichischen Hofrates im Juni 1521 nahm Ferdinand keine Rücksicht auf Besetzungswünsche der Stände, und Beratungen ihrer Gesandten darüber schnitt er mit den Worten ab, er „wolt es also haben und nit annders“.¹⁰⁸

Die Instruktion vom 24. Februar 1521 in den Ablauf einer umfassenden Geschichte der ständischen Bewegung für die Jahre nach dem Tode Maximilians bis zum Eintreffen des neuen Landesherren am 25. Mai 1521 einzuordnen, würde den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen. Dazu wäre es notwendig, zunächst in einer kritischen, modernen Anforderungen genügenden Sammlung

¹⁰⁷ OÖLA, Urkunden aus dem ständischen Archiv Nr. 19, Original, 1519 Juli 12, Brüssel. Lhotsky, *Das Zeitalter* 109, prägt hiefür die Formulierung: „seine (= Ferdinands) erste, wenngleich negative Regierungshandlung“.

¹⁰⁸ NÖLA, Landtagshandlungen 2, fol. 17v—18r. Ausführliche Schilderung bei Kraus, *Zur Geschichte Oesterreichs* 69—72; ferner Vancsa *Geschichte* 644; Lahoda, *Der Ständekampf* 186 f. (mit Zitat 187); Lhotsky, *Das Zeitalter* 122; zuletzt Wolfgang Kirchhofer, *Erinnerungen eines Wiener Bürgermeisters 1519—1522*, eingeleitet und hg. v. Richard Perger (Wien 1984) 22 mit Anm. 41. Bei Franz Bernhard v. Bucholtz, *Geschichte der Regierung Ferdinand des Ersten* 1 (Wien 1831) 492—496 Abdruck der Verhandlungen in Linz mit der Kreiierung des ersten Hofrats Ferdinands ohne Quellenangabe.

die weit verstreuten Quellen zu vereinen, um sie dann mit den zahlreichen Arbeiten der landesgeschichtlichen Forschung, die einander nicht selten widersprechen, zu konfrontieren. Dazu muß aber die Konzentration auf den abgegrenzten Raum eines einzigen Erblandes bzw. die Tendenz aufgegeben werden, die „Schuld“ — wenn überhaupt ein derart emotionsbeladener Begriff hier anwendbar ist — für Mißerfolge ständischer Politik dem jeweils außerhalb der eigenen Untersuchung stehenden benachbarten Erbland zuzuschreiben und darüber hinaus die Gegenseite, den Fürsten und seinen Beraterkreis, nach einigen wenigen gängigen Klischeevorstellungen abzuqualifizieren. Der gleiche Vorwurf muß sich gegen die biographische Geschichtsschreibung über habsburgische Herrscher richten. Es geht nicht an, im Gegeneinander von Landesherr und Ständen nur die drückende Macht des „absoluten spanischen Königtums“ zu sehen¹⁰⁹, wenn bekannt ist, daß die kastilischen Stände zur selben Zeit ihre Privilegien abzusichern suchten und die Revolte der Comuneros in der ersten Phase — vor ihrer Radikalisierung durch soziale Momente — dem Beharren auf ständischen Forderungen entsprang, wie etwa: Der Dynast habe im Land zu residieren, sein Hof dürfe nicht von Ausländern beherrscht werden, kastilische Einkünfte dürften nicht aus dem Land abwandern.¹¹⁰ Hören wir hier nicht Gleiches wie bei den Auseinandersetzungen Karls mit seinem „vaterlannd, dem ursprung unsers herkumens“, dem Haus Österreich? Ebensowenig ist es zulässig, die Behauptung der ständischen Stellung als „unhöfliche Forderungen der wieder einmal aufsässigen Wiener“ abzuwerten und bei einer ausschließlich auf die Person Karls ausgerichteten Betrachtungsweise den „Völkern“, d. h. den sie repräsentierenden Ständen, anzukreiden, daß sie kein Verständnis für die „Staatsnotwendigkeiten“ Karls aufgebracht hätten.¹¹¹ Es bleibt abzuwarten, ob die jüngste, im Druck befindliche Untersuchung¹¹² diese Barrieren überwinden wird.

Weitaus größere Schwierigkeiten stellen sich durch die Unsicherheit in der Frage der Rechtmäßigkeit des Handelns auf beiden Seiten, verursacht durch die neuen Elemente in der Praxis des Regierens unter Maximilian. Wenn zwischen die Stände und ihren Fürsten eine Instanz, das Regiment, eingeschoben wurde, war ihr unmittelbarer Zugang zu eben diesem Fürsten, wie man ihn im Mittelalter kannte, verloren, auch wenn die Stände in der neuen Regierungsbehörde vertreten waren. Die rechtlichen Veränderungen, die diese Neuerung nach sich zog, mußten die Opposition der Stände hervorrufen, wenn damit deren alte Rechtsgewohnheiten, die ja keineswegs aufgehoben worden waren, verletzt wurden. Vom landesfürstlichen Blickwinkel aus gesehen, förderte das Festhalten an Brauch und Herkommen die Meinung vom „unrechten Widerstand“. ¹¹³ Einzig kodifiziertes Recht, das der Entwicklung des modernen Be-

¹⁰⁹ Hirn, Geschichte der Tiroler Landtage 16.

¹¹⁰ Rabe, Die iberischen Staaten 609.

¹¹¹ Brandi, Kaiser Karl V. 1, 118.

¹¹² Günther Burkert, Die österreichischen Stände nach dem Tod Maximilians I.

¹¹³ Hans Sturmberger, Dualistischer Ständestaat und werdender Absolutismus. Land ob der Enns und Österreich. Aufsätze und Vorträge (MOÖLA Erg. Band 3, 1979) 247.

hördenwesens und der Sicherung ständischer Rechtsstellung Rechnung trug, hätte Abhilfe geschaffen. Vielleicht gingen Maximilians Überlegungen nach dem Generallandtag von Innsbruck in diese Richtung, wenn er testamentarisch die Tätigkeit des Regiments für die Zeit nach seinem Tod verfügte und damit gegen die bisherige Auffassung verstieß, die alle Rechtsverbindlichkeiten der Untertanen bei Ableben des Fürsten erlöschen ließ. Aber die Niederschrift eines letzten Willens, der die Kontinuität einer Einrichtung garantieren und damit Chaos vermeiden wollte, ersetzte nicht „das stabilisierende Element“ einer geschriebenen Verfassung¹¹⁴, die den Wirkungsbereich beider Partner definierte und — was im konkreten Fall von 1519 vonnöten gewesen wäre — Bestimmungen für Krisensituationen einbezogen hätte.

Als letztes Moment dieser Studie, deren primäre Aufgabe es ist, die Aufmerksamkeit auf ein spezifisches Dokument aus dem zweijährigen Interregnum zu lenken, soll ein Aspekt berührt werden, der eine Verbindung zwischen ständischen und dynastischen Belangen herzustellen sucht: Abgesehen von dem Stellenwert, den die Instruktion in ständischer Sicht für das Verhältnis beider Gewalten knapp vor einem tiefgreifenden Wechsel besitzt, ist sie — noch vor der feierlichen Deklaration durch den Wormser Teilungsvertrag — Ausdruck der zumindest teilweisen Anerkennung von Ferdinands Ansprüchen auf das großväterliche Erbe und kann als unmittelbares Vorspiel für den Regierungsantritt bezeichnet werden. Löst man sich bei der analysierenden Prüfung ihres Textes von dem zunächst alle anderen Aussagen niederschmetternden Eindruck einer fast maßlos zu nennenden finanziellen Forderung, so kristallisieren sich jene Wortwendungen heraus, die die Funktionen Ferdinands als die eines künftig handelnden Subjektes ankündigen.

Der Wandel in der Position Ferdinands vom Miterben, der alle seine Rechte, die „vollkommene Gewalt“, dem älteren Bruder übertragen hatte¹¹⁵, um ebenso tatenlos wie handlungsunfähig jede Aktivität Karls beobachten zu müssen, zum selbständig agierenden Fürsten bereitete sich in dieser formal und rhetorisch auf der Höhe des kaiserlichen Kanzlei- und Propagandastiles stehenden Schrift vor, die diesmal auch Karl eigenhändig unterzeichnete: Der Bedeutung des Inhalts entsprach die äußere Gestaltung. Versucht man, sich Ferdinands Standpunkt zu dieser Zeit anzueignen, muß man davon überzeugt sein, daß die Wormser Instruktion für ihn nach dem Vertrag von Köln die größte Relevanz besaß und ohne jeden Zweifel die beiden anderen Landtagsinstruktionen des Jahres 1520 überragte. Darin unterscheidet sich diese dritte Instruktion Karls von den beiden vorangegangenen, die in seinem Namen vom Regiment in Augsburg ausgefertigt worden waren.

Für ihn als nicht Mitwirkenden konnte z. B. die Thematik der ersten Instruktion vom 7. Januar 1520¹¹⁶ trotz ihres Gewichts für den Landesfür-

¹¹⁴ Ebenda 253.

¹¹⁵ Siehe oben S. 32 mit Anm. 107.

¹¹⁶ OÖLA, Landschaftsakten Schubert 1, A I 23, fol. 107r–110v: Kopie — von der Hand Johann Fernbergers — der Instruktion des Obersten Regiments für den Kammerrichter Sigmund, Graf zum Haag, Ludwig Helfferich Graf von Helffenstein, Balthasar Merklin, Propst zu Wald-

sten an sich nicht die gleiche Bedeutung haben: Die Leistung der Erbhuldigung, die den Ständen abverlangt wurde, band zwar die österreichischen Länder fest an die Dynastie, bevor diese noch, wie bisher üblich, die Privilegien beschworen hatte, doch war die engere Beziehung zum älteren Erben (ähnlich wie bei Rudolf IV., der für seine jüngeren Brüder auftrat) nicht zu leugnen. Mit der Einberufung dieses ersten, des Huldigungslandtages, hatte man sich im übrigen reichlich Zeit gelassen, vielleicht weil an eine persönliche Entgegennahme nicht zu denken war, solange Karl nicht Spanien verlassen wollte. So richteten sich die ersten Maßnahmen Karls sofort nach dem Verzicht Ferdinands auf Eigenständigkeit¹¹⁷ auf die Bestallung des Obersten Regiments in Augsburg mit Persönlichkeiten, die zum größten Teil bereits andere Aufgaben, wie Wahlpropaganda, im Sinne Karls betrieben oder die Württembergfrage gelöst hatten: ein Stellvertretergremium, auf das sich Karl verlassen konnte, das die unübersichtliche Situation in den Erbländen meistern sollte und berechtigt war, im Namen Karls auf der Huldigung gegenüber Bevollmächtigten zu bestehen.¹¹⁸ Möglicherweise trug das Wissen um den Aufbruch der ständischen Gesandtschaft an den königlichen Hof nach Spanien¹¹⁹ dazu bei, sich etwas mehr mit dem Komplex der Erblande — vorerst nur zur Wahrung der landesfürstlichen Position — zu befassen. Erwünscht war die Abordnung keineswegs¹²⁰, und noch vor ihrer Ankunft hatte Karl von Barcelona aus Landtage für alle ober- und niederösterreichischen Länder, für Obderenns in Linz am 20. Januar 1520, ausgeschrieben.¹²¹ Die Instruktion wurde an das Oberste Regiment delegiert¹²², das wiederum von dem Recht Gebrauch machte, seinerseits Kommissare für die Huldigung zu nominieren.¹²³ Die äußerst schwierigen Verhandlungen, die erst am 16. Februar mit der nach einigem Widerstreben der Stände erfüllten Huldigung abgeschlossen wurden¹²⁴, werden verständlich, wenn man bedenkt, wie viel man ihnen an ungewohnten Neuerungen zumutete, ohne daß ihre Rechte berücksichtigt wurden: Der Landesfürst war nicht persönlich erschienen, hatte die Abfassung der Instruktion seinem ohne Einflußnahme der Stände ernannten Regierungsgremium überlas-

kirch, und Ritter Thomas Fux, Hauptmann zu Regensburg; typisches Beispiel für die Arbeitsweise Eders, der die Landschaftsakten nicht berücksichtigte: Nach Die Stände des Landes ob der Enns 27 sind die Namen der Bevollmächtigten nur aus einem „Kompassionsbrief“ an die Krainer bekannt.

¹¹⁷ Siehe oben S. 32 mit Anm. 107.

¹¹⁸ Siehe oben S. 25 mit Anm. 70.

¹¹⁹ Eingehende Schilderung bei Lhotsky, Das Zeitalter 92—98, der sich in der Hauptsache auf Kraus, Zur Geschichte Oesterreichs 32—38 stützt, aber Eder, Die Stände des Landes ob der Enns 23—26 nicht kennt.

¹²⁰ Ebenda 24.

¹²¹ OÖLA, Landschaftsakten Schubert 57, B II 13, fol. 90v, Or. = Landschaftsakten Schubert 1, A I 19, fol. 95r—97r, 2 Kopien.

¹²² Siehe Anm. 116.

¹²³ OÖLA, Landschaftsakten Schubert 1, A I 18, fol. 91r—v: Karls diesbezügliche Verständigung der obderennsischen Stände, 1519 Oktober 4, Barcelona, Kopie.

¹²⁴ OÖLA, Urkunden aus dem ständischen Archiv Nr. 22, Original, 1520 Februar 16, Linz: Die vier Bevollmächtigten bestätigen, daß die Stände gehuldigt haben.

sen, das kein einziges Mitglied, sondern Außenstehende, entsandte, und bestand auf einer Gehorsamserklärung vor der Beeidung der Privilegien. Auch die von den Kommissaren besiegelte und unterzeichnete Beteuerung, daß diese Form des Zeremoniells keine Präjudizierung darstelle¹²⁵, änderte nichts an dem Resultat dieses ersten Landtags unter Karl Ägide: ein für die ständische Sache unbefriedigendes Ergebnis, — noch bedrückender, wenn man sich ihre starke Position auf dem letzten Generallandtag in Erinnerung rief.

Vor der zweiten Instruktion vom 18. September 1520¹²⁶ hatten Besprechungen ständischer Gesandter in Augsburg mit dem Obersten Regiment gezeigt, daß die kaiserlichen Vertreter nicht daran dachten, das gegenwärtige Provisorium zugunsten einer effektiven Administration in den Erbländen unter Mitbeteiligung der Landschaft abzuwandeln: Jede Seite deponierte ihre Stellungnahme¹²⁷, und auch die formal eigentümliche Instruktion¹²⁸ besagte im Grunde nicht mehr, als daß die Länder sich weiterhin als oberste Instanz das „ausländische“ Regiment gefallen lassen mußten. Es scheint, daß man Zeit gewinnen wollte und mit der Bitte um Geduld die Stände hinhielt. Vielleicht riet die dezidierte Haltung der Stände, die sich nach ihrer Vorleistung der Huldigung mit dem Beharren auf ihren Vorschlägen und Beschwerden im Recht fühlten, zu vorsichtiger Zurückhaltung, um den Bogen nicht zu überspannen. Man hütete sich, auch nur mit einem Wort Karls erste Äußerung über eine Geldforderung von 100.000 Gulden zu erwähnen¹²⁹: Dieser Punkt blieb der letzten Instruktion vorbehalten. Mit einem Herbstlandtag 1520 trat man auf der Stelle, doch waren die Gesprächsrunden nicht abgebrochen, sondern verlagerten sich mit der Teilnahme ständischer Abgeordneter an Karls Krönung direkt an den Kaiserhof und mündeten in den Mainzer Abschied¹³⁰, den wir als Voraussetzung für die dritte, die Wormser Instruktion, kennen: Damit schließt sich der Kreis.

Auf einer zweiten Ebene und völlig unbeeinflusst von den Ständen stellte sich für Karl die mit dem Tod Maximilians akut gewordene Frage des Anteils

¹²⁵ Ebenda Nr. 25, Original, 1520 Februar 16, Linz: Schadlosbrief der vier Bevollmächtigten für die obderennsischen Stände.

¹²⁶ OÖLA, Landschaftsakten Schuber 57, B II 14, fol. 104r—106v, 107v: Original, 1520 September 18: Instruktion des Obersten Regiments, wie Anm. 30.

¹²⁷ Nach einer kopialen Überlieferung druckte [Joseph] Chmel die Augsburger Verhandlungen (abgeschlossen am 4. September 1520) als Anhang zu Nr. IV. seiner Vorträge über die Pflege der Geschichtswissenschaft in Oesterreich. Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Classe (Wien 1850) 42—49.

Darauf beruhen die Schilderungen bei Kraus, Zur Geschichte Österreichs 52—55, und Lahoda, Der Ständekampf 159—164. Eder, Die Stände des Landes ob der Enns 30 f. bietet zuwenig.

¹²⁸ Es fehlt der Ausstellungsort. Die Unterschrift eines Karl vertretenden Mitglieds des Obersten Regiments ersetzt der Vermerk: „Comissio domini regis in consilio supremo“. Links unterzeichnen eigenhändig vier der fünf Bevollmächtigten: Der Name Lienhart Raubers fehlt. Eder, Die Stände des Landes ob der Enns 31 benützt offensichtlich die Abschrift in Annalen I, fol. 278v—281v, nennt aber keine Quelle.

¹²⁹ Siehe oben S. 25.

¹³⁰ Siehe oben S. 12 f. und Eder, Die Stände des Landes ob der Enns 34—37, besonders 36 f.

Ferdinands am österreichischen Erbe, das der alte Kaiser der hier geübten Tradition des Gesamthandprinzips gemäß testamentarisch beiden Enkeln zugesprochen hatte.¹³¹ Da die Gültigkeit des letzten Willens nie angezweifelt wurde — eine der schwersten Belastungen waren die Schulden, deren Tilgung die Erben übernahmen¹³² —, mußte Ferdinand wenigstens als Miterbe gelten. Das Wort Brandis von einer „Abfindung“ ist in diesem Zusammenhang falsch, wenn auch Karl zu Lebzeiten des Großvaters vielleicht an eine solche Regelung, die den jüngeren Enkel von einer dem älteren gleichberechtigten Teilnahme an Regierungsgeschäften ausschloß, dachte. Von „Abfindung“ konnte man sprechen, wenn 1516 dem Gesandten Maximilians in Brüssel erklärt wurde, Karl könne den Bruder aus seinen unzähligen Besitzungen mit genügend Herrschaften und Geld entschädigen.¹³³ Der Vorstoß Karls in der zweiten Hälfte des Jahres 1517, durch Villinger in Innsbruck vertrauliche Erkundigungen einziehen zu lassen, ob eine Huldigung der Stände für beide Enkel schon jetzt mit Zustimmung des Kaisers in Betracht kommen könne¹³⁴, führt zu der Vermutung, daß um diese Zeit Karl über die erbrechtlichen Gepflogenheiten unterrichtet war.¹³⁵ Weiterverfolgt wurden solche Pläne nicht, offenbar war die Villinger-Mission eine Eintagsfliege, und Karl war im Grunde auf die Konsequenzen nicht vorbereitet.

Nach den Ergebnissen der intensiven Forschung Bauers¹³⁶ ist es heute nicht möglich, dem Biographen Karls, Brandi, beizupflichten, der für seine Sicht des jungen Karl einfach all das negierte, was Bauer dreißig Jahre früher aus den

¹³¹ Lhotsky, *Das Zeitalter* 82.

¹³² Siehe oben S. 22, 24 und Instruktion fol. 182r–v; Wiesflecker, *Kaiser Maximilian I.* 4, 446–454.

¹³³ Bauer, *Die Anfänge* 110.

¹³⁴ [Joseph Chmell] druckte die betreffende Quelle in Zusammenhang mit seiner Anzeige der Correspondenz des Kaisers Carl V. Aus dem königlichen Archiv und der Bibliothèque de Bourgogne zu Brüssel, mitgeteilt von Dr. Carl Lanz, 1. und 2. Band, ab in: *Jahrbücher der Literatur*, 111. Band (Juli, August, September 1845, Wien 1845) 188 f. Wir folgen dem Original, dessen Signatur Chmell nicht anführt: HHStA Reichsarchive, Reichskanzlei, Wahl- und Krönungsakten 1, Konvolut 1517 August, fol. 7v: *Memoire* darüber, was Villinger „touchant le fait du serment aura à besoigner que se devra faire par procureur pour la reception du roy et du s. infant Don Fernande pour les pays appartenent à la maison d’Austrie“. Der Schatzmeister-General hat diskret die Meinung von „gens de bien et en nombre souffisant“ einzuholen. Es handelt sich hiebei um eine undatierte Kopie, deren Deckblatt mit 1517 zeitgenössisch beschriftet wurde. Da eines der übrigen Stücke dieses Konvoluts die Datierung August 1517 aufweist, übernahm die Literatur dieses Datum auch für den Auftrag Villingers. Deutsches Regest bei Karl Lanz, Actenstücke und Briefe zur Geschichte Kaiser Karl V. Aus dem k. k. Haus-, Hof- und Staats-Archive zu Wien (*Monumenta Habsburgica*, 2. Abteilung, 1. Band, Wien 1857) 54. Danach Burkert, *Die österreichischen Stände* 14.

¹³⁵ Die erschlossene Datierung der Villinger-Mission fällt zeitlich mit den letzten Überlegungen Karls zusammen, den jüngeren Bruder aus Spanien zu entfernen. Vgl. Danila Cole Spielman — Christiane Thomas, *Quellen zur Jugend Erzherzog Ferdinands I. in Spanien*. Bisher unbekannte Briefe Karls V. an seinen Bruder (1514–1517). *MÖStA* 37 (1984) 29–33: Mit Schreiben Karls vom 8. September 1517 wird Ferdinands gesamter Hofstaat entlassen. Sollten die Erkundungen Villingers ein Vorstadium zu einer Regelung über Ferdinands Versorgung bilden?

¹³⁶ *Die Anfänge Ferdinands passim*.

von ihm entdeckten Quellen erarbeitet hatte. Ganz im Gegenteil zu Brandis Worten von einer „weitherzigen“ „Abfindung“, die „rasch“ erfolgte, obwohl kein Druck dahinterstand¹³⁷, stellen wir Zögern, Hinhalten und sehr wohl ein Reagieren auf vermeintliche Bedrohung fest. Ferdinand selbst reizte vielleicht unbewußt den in Spanien weilenden Bruder, als beider Tante Margarete den Plan entwickelte, Ferdinand statt Karl als Kandidaten für die Königswahl aufzustellen. Die fast wütende Erwiderung des neunzehnjährigen Neffen gegenüber der erfahrenen Statthalterin spiegelte Karls Erregung wider, der jede Erwägung dieser Art strikt ablehnte.¹³⁸ Die Gefahr, Ferdinand als möglichen, von Margarete geförderten Gegenbewerber zu sehen, genügte, um zum ersten Mal auf eine Erbteilung — jedoch erst nach der Königswahl — anzuspielen.¹³⁹ Vorläufig gab es nicht mehr als eine Zusage, und eineinhalb Jahre mußten vergehen, bevor Karl dem nächsten Druck nachgab. In dieser Zeitspanne zwischen März 1519 bis November 1520 hätte sich Karl aufreibende Schwierigkeiten mit den österreichischen Ständen ersparen können, hätte er den untätig in den Niederlanden¹⁴⁰ sitzenden Bruder zur Entgegennahme der Huldigung in die Erblände gesandt oder ihn über alle seine Räte an die Spitze des Obersten Regiments gestellt. Noch ist er in theoretischen Überlegungen und praktischen Konsequenzen nicht zu jenem System der Statthalterschaften vorgegangen, das er später in großem Stil anwenden wird. Noch scheint er von dem Gedanken, wenn nicht der Alleinerbe, so doch der bestimmende Haupteerbe zu sein, und von dem Mißtrauen gegen den jüngeren geprägt zu sein, den er schon in Spanien als Rivalen betrachtete. Statt Ferdinand für eine Konsolidierung in den österreichischen Ländern einzusetzen, reserviert er sich jede Handlungsfähigkeit durch die Vollmacht vom Juli 1519.¹⁴¹

Es ist müßig zu fragen, ob ein Aufbegehren Ferdinands sinnvoll gewesen wäre. Ohne jede Machtbasis — in den Niederlanden waren Erbteilungen nicht üblich¹⁴² —, weit entfernt von den Ländern, für die er erbberechtigt war, die aber zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine verlässliche Anhängerschaft darstellten, war er klüger beraten, abzuwarten.

¹³⁷ Brandi, Kaiser Karl V. 1, 117.

¹³⁸ Noch dazu mit dem eigenhändigen Zusatz, daß seine Worte absolute und unwiderrufliche Gültigkeit hätten: ebenda 91 f. Über das Gewicht, das derartige eigenhändige Postscripta Karls hatten, vgl. Horst Rabe, *Elemente neuzeitlicher Politik und Staatlichkeit im politischen System Karls V. Das römisch-deutsche Reich im politischen System Karls V.*, hg. v. Heinrich Lutz (Schriften des Historischen Kollegs 1, München 1983), 181–184. Letzte detaillierte Besprechung des Briefes Karls an Margarete bei Ernst Laubach, *Wahlpropaganda im Wahlkampf um die deutsche Königswürde 1519*. Archiv für Kulturgeschichte 53/2 (1971) 236 ff.

¹³⁹ Bauer, *Die Anfänge* 76, 108; Brandi, Kaiser Karl V. 1, 91.

¹⁴⁰ Bauer, *Die Anfänge* 85. In seinem Brief an Margarete verbot Karl sogar eine Reise Ferdinands nach Deutschland, die der Frage der Sukzession in den Erbländen dienen könnte: Brandi, Kaiser Karl V. 1, 91.

¹⁴¹ Siehe oben S. 32 mit Anm. 107.

¹⁴² Brandi, Kaiser Karl V. 1, 118.

Den nächsten Schritt erzwangen die Ungarn, die sich zwar damit abfanden, auf den erwählten römischen Kaiser Karl als Schwager ihres Königs zu verzichten, doch für Ferdinand eine entsprechende Ausstattung verlangten. Mit dem Vertrag von Köln vom 7. November 1520 hielt Ferdinand erstmals verbindliche Erklärungen in Händen, die nicht so leicht rückgängig gemacht werden konnten. Karl weigerte sich außerdem nicht, unter Umständen die Übergabe der fünf niederösterreichischen Herzogtümer als Etappe auf dem Weg zu größerer Machtbefugnis aufzufassen, denn auf Wunsch Ferdinands und Ungarns könnten die Länder zu einem Königreich umgewandelt werden. Das Provisorische an dieser Regelung klingt in der Wortwahl des Entwurfes an: Mit „si des maintenant il [= Ferdinand] s'en veuille contenter“ wird Ferdinand die Möglichkeit eingeräumt, von Kommissaren prüfen zu lassen, was ihm darüber hinaus zustehe.¹⁴³ Wer immer als Ratgeber hinter Ferdinand stand, tat gut daran, ihm nicht zur Annahme eines Königstitels, der Karl nichts kostete, zuzureden, sondern ihn zu bewegen, auf den Vorschlag einer Untersuchung des Erbrechts und der Erbmasse durch Fachleute einzugehen.

Mit anderen Worten war mit Köln immer noch keine endgültige Bereinigung geschehen, und der auf Köln beruhende offizielle Teilungsvertrag von Worms schien vorderhand die Zerreißung der Erblande zu besiegeln, wobei der ferdinandeische Anteil noch um die Krain benachbarten Gebiete verringert wurde.¹⁴⁴ Der Stand der Dinge, wie er sich in Köln darbot, floß in die Wormser Landtagsinstruktion vom Februar 1521 ein, ohne daß Karl expressis verbis darauf Bezug nahm.

Daß er noch knapp vor der Abtretung den Landtag wie ein auf lange Jahre hinaus regierender Fürst einberief, mag mit einem gewissen Entgegenkommen für Ferdinand als seinem anerkannten Nachfolger zu begründen sein. Es mochte Ferdinand den Start erleichtern, wenn er nicht auf der Grundlage des zweiten Landtags vom Herbst 1520 aufbauen mußte. Daneben möchten wir es wagen, darin bereits ein Präludium für die zum ersten Mal im Brüsseler Geheimvertrag 1522 ausgesprochene Gleichsetzung Karls mit Ferdinand als dessen „autre moy-mesmes“ zu sehen,¹⁴⁵ eine Fiktion, die die Dynastie, „la maison d'Austrice“, gleichermassen durch Karl wie durch Ferdinand repräsentiert sein läßt, — in diesem Fall freilich nur für die niederösterreichische Ländergruppe. Dies würde bedeuten, daß in dem Moment, in dem sich Karl zur „Aufwertung“ Ferdinands als legalen Miterben bekannte, der jüngere Bruder als gleichberechtigter Herrscher innerhalb der Familie zu behandeln war. Der Übergang

¹⁴³ Bauer, Die Anfänge 117. Zum lateinischen Vertragsentwurf auch Lhotsky, Das Zeitalter 110.

¹⁴⁴ Bauer, Die Anfänge 125 f.: Windische Mark mit Möttling, ferner Görz, Gradisca, Istrien, Marano, Triest; Lhotsky, Das Zeitalter 111.

¹⁴⁵ Bauer, Die Anfänge 251: „quem alterum Nos esse putamus“. Vgl. Christiane Thomas, „Moderación del poder“. Zur Entstehung der geheimen Vollmacht für Ferdinand I. 1531. MÖStA 27 (1974) 120.

in der Herrschaftswahrnehmung vom König auf den Erzherzog will Kontinuität schaffen, die Abbruch und Neubeginn verschwimmen läßt.

Gestützt wird diese These durch die Art und Weise, wie Karl den Ständen seinen „Rücktritt“ ankündigt: Sowohl die Gewaltübertragung Ferdinands wie die Erbhuldigung für Karl werden aufgehoben, und das von Karl gewünschte Hilfgeld der Stände wird Ferdinand beziehen, — gleichzeitig schreibt der resignierende Landesherr den nächsten Landtag aus, auf dem Ferdinand persönlich die Huldigung empfangen wird.¹⁴⁶ Durch diese Verschränkung und Überlappung von Abschied und Weichenstellung für die unmittelbare Zukunft verschmelzen beide Habsburger zu einem dynastischen Komplex, der den Namen „Haus Österreich“ führt.

¹⁴⁶ OÖLA, Annalen 1, nn. 284 und 285, fol. 328v—330r: Karl an die obderennsischen Stände, 1521 April 24, Worms. Zusammenfassung bei Eder, Die Stände des Landes ob der Enns 33.

ANHANG

Vorbemerkung: Die Transkription des Dokuments erfolgt lautgetreu. V und w werden ihrem Lautwert entsprechend mit u wiedergegeben. So wird „new“ (fol. 184r) zu „neu“ oder „getrew“ (fol. 179r, 184v) zu „getreu“. In den meisten Fällen wird w für u am Ende eines Wortes gesetzt, während in der Mitte des Wortes u geschrieben wird: „getreulich“ (fol. 185r, 185v). Umgekehrt verwenden wir v für u nach der heutigen Aussprache bei „zuuersichern“ (fol. 182r) oder „zuuergnuegen“ (fol. 183v). Da ein kleiner Ring über u sowohl bei heutigen Wörtern mit u („darümb zû vordrist“: fol. 182r) wie auch mit ü („fürstennthümb“: fol. 181v) angebracht wird, bleiben wir durchgehend bei einer Wiedergabe mit u. Die Quelle kennt — mit Ausnahme von „râte“ (fol. 180r, 180v) und „gefärlichait“ (fol. 182v) — für den Umlaut ä nur e („geferlich“: fol. 181v; „hennde“: fol. 182r). Die Worttrennung richtet sich nach den heutigen Gepflogenheiten, daher wird „zu versichern“ statt „zuuersichern“ (fol. 182r) oder „zu vergnuegen“ statt „zuuergnuegen“ (fol. 183v) angewendet. Doppel-s steht überall dort, wo in der Quelle zwei deutliche lange s oder zwei runde Schluß-s erkennbar sind, scharfes ß hingegen bei jener Buchstabenform, bei der ein rundes Schluß-s in einem Zug dem langen S angehängt wird. Die Interpunktion erfolgt nach modernen Grundsätzen und sucht das Verständnis kompliziert gebauter Perioden durch zusätzliche Satzzeichen zu erleichtern. Nur Satzanfänge und Eigennamen erhalten Großbuchstaben.

1521 Februar 24, Worms

Karl V. beauftragt Sigmund Graf zu Ortenburg, Balthasar Wolf von Wolfstal, seinen Pfleger zu Weißenburg und Donauwörth, Konrad von Rot, seinen Jägermeister in der Markgrafschaft Burgau, Dr. Georg Besserer und Georg Sigharter, Vizedom des Landes ob der Enns, auf dem Landtag am 11. März 1521 mit den obderennsischen Ständen zu verhandeln.

Or.: Oberösterreichisches Landesarchiv Linz, Landschaftsakten Schubert 1, Nr. 3 ad A I 30, fol. 179r—186r.

Vorderes Deckblatt (fol. 178r): 1521 A 282. Nr. 3 ad A.I.30.

Rückvermerk (fol. 186v): Instruction im landtag secunda post letare anno XXI°.

Bleistiftnotizen (fol. 186v): 161. Mappe (bezieht sich auf Signatur der Sammlung Adam).

Leo Liepmannsohn Auction 9—11 Dez. 1912 Auct. Kat. 40 4. Taxe 45 M Anruf 30 M Gebot 36 M Kauf 35 M + 20 %.

fol. 179r:

Karl von gots gnaden etc. romischer kaiser, zu allenntzeiten merer des reichs etc.